

Strafrecht

§§ 33 ff., 81 StGB.

Die Verurteilung auf Bewährung (§§ 33 ff. StGB) ist im Verhältnis zur bedingten Verurteilung gemäß § 1 StEG die mildere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie ist daher seit dem Inkrafttreten des neuen StGB auch dann anzuwenden, wenn die ihr zugrunde zu legende strafbare Handlung innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des StEG vom 11. Dezember 1957 liegt.

OG, ürt. vom 26. Juli 1968 — 1 b Zst 3/68.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten am 7. Juni 1968 wegen Vergehens nach § 330a StGB (alt) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

(Das Urteil des Bezirksgerichts wurde im Strafausspruch abgeändert und im Wege der Selbstentscheidung durch das Kassationsgericht — § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO in Verbindung mit § 6 EGStGB/StPO — Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen. Zu der Frage, ob nach Inkrafttreten des StGB bedingte Verurteilung gemäß § 1 StEG oder Verurteilung auf Bewährung gemäß § 33 StGB auszusprechen ist, nimmt das Oberste Gericht wie folgt Stellung:)

Da die Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurteilung gemäß § 1 StEG und zugleich auch für eine Verurteilung auf Bewährung nach §§ 33 ff. StGB vorliegen, ist zu entscheiden, welches dieser beiden Gesetze gemäß § 81 StGB auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob der noch nicht zur Tatzeit in Kraft gewesene § 33 StGB als das mildere Gesetz anzusehen ist. Das ist zu bejahen.

Zwar ist nach §§ 33 ff. StGB die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe bereits bei nicht pflichtgemäßer Bewährung möglich, ohne daß es — wie § 1 StGB bestimmt — einer Bestrafung zu mehr als drei Monaten Freiheitsentzug wegen einer erneuten Straftat bedarf. Jedoch wird die darin zu erblickende rechtliche Benachteiligung des nach § 33 StGB Verurteilten dadurch mehr als aufgehoben, daß gegen ihn gemäß § 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB im Falle einer erneuten Verurteilung zu Freiheitsstrafe, die mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe vollstreckt werden kann, aber nicht — anders als nach § 1 StEG — vollstreckt werden muß. Allein der Wegfall des schematischen Vollstreckungszwangs, durch den weitere Möglichkeiten umfassender Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls eröffnet werden, macht §§ 33 ff. StGB zum milderen Gesetz.

Hinzu kommt noch, daß § 33 StGB eine Straftat voraussetzt, welche ihrem Inhalt nach die Androhung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten erfordert und damit bei Vergehen geringerer Gesellschaftswidrigkeit zur Anwendung "milderer Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwingt. Demgegenüber war die Anwendung der bedingten Verurteilung gemäß § 1 StEG bereits von einem Tag Gefängnis an möglich.

Im besonderen Maße aber drückt sich die Tatsache, daß die §§ 33 ff. StGB gegenüber § 1 StEG für den Angeklagten günstigere Wirkungen haben, darin aus, daß mit ihnen die Möglichkeiten erzieherischer Einwirkung auf den Verurteilten und damit die Garantien für die

künftige Vermeidung weiterer Straftaten entscheidend erweitert und vertieft worden sind. Der Ausbau der Möglichkeiten differenzierter, den Besonderheiten des Einzelfalls und des einzelnen Täters angemessener erzieherischer Einwirkung ist im besonderen Maße Garantie für die umfassende gesellschaftliche Einordnung des straffällig Gewordenen. Darin — und nicht in der gerade durch die richtige Handhabung der neuen Gesetze entscheidend verringerten Möglichkeit der späteren Vollstreckung der angedrohten Strafe wegen Verletzung der Bewährungspflicht — liegt die gegenüber § 1 StEG günstigere Ausgangsposition der nach §§ 33 ff. StGB Verurteilten.

§§ 33 Abs. 2 und 3 Ziff. 2, 34, 49 StGB.

1. Zeigt der Täter eine verantwortungsbewußte Einstellung zur Arbeit und zu seinen anderen Pflichten, so ist die gleichzeitige Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz neben der Verurteilung auf Bewährung nicht erforderlich.

2. Bei der Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe hat das Gericht zu prüfen, ob eine solche Maßnahme den Motiven des Täters, der Eigenart seiner strafbaren Handlung und der notwendigen Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Hauptstrafe entspricht.

3. Die Höhe der für den Fall der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Bewährung anzudrohenden Freiheitsstrafe muß im angemessenen Verhältnis zur Gesellschaftswidrigkeit der Straftat stehen.

BG Magdeburg, Urt. vom 8. August 1968 — I BSB 60/68.

Der 34jährige, nicht vorbestrafte Angeklagte ist als Schlosser im VEB M. tätig und gehört einer Brigade der sozialistischen Arbeit an. Seine Arbeit und seine gesellschaftliche Tätigkeit sind stets positiv beurteilt worden; jedoch neigt er zu übermäßigem Alkoholgenuß.

Unter Einfluß von Alkohol hat der Angeklagte mehrere Angehörige der NVA in ihrer Tätigkeit verleumdet (§ 220 Abs. 1 Ziff. 2 StGB). Das Kreisgericht hat ihn deshalb zur Bewährung verurteilt und ihn verpflichtet, sich an seinem Arbeitsplatz für die Dauer der Bewährungszeit von zwei Jahren zu bewahren. Zusätzlich wurde ihm eine Geldstrafe in Höhe von 300 M auferlegt und die von seiner Brigade übernommene Bürgerschaft bestätigt.

Gegen diese Entscheidung hat der Staatsanwalt Protest eingelegt, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

In richtiger Würdigung des Beweisergebnisses hat das Kreisgericht zutreffend gemäß § 33 StGB eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen. Auf Grund der Widersprüche in der Persönlichkeit des Angeklagten, der einerseits gute gesellschaftliche Arbeit leistete, andererseits aber bisher nicht dem übermäßigen Alkoholgenuß entsagen konnte, ist auch die Bestätigung der Bürgschaft des Arbeitskollektivs nicht zu beanstanden.

Dagegen ist die vom Kreisgericht ausgesprochene Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz nicht gerechtfertigt. Der Angeklagte ist seit 20 Jahren in ein und demselben Betrieb beschäftigt. Es gab auch keinerlei Anzeichen dafür, daß er die Arbeitsstelle verlassen werde. Das Kreisgericht hat hier offensichtlich den Charakter und die Bedeutung dieser Maßnahme verkannt.

Nicht in jedem Fall ist bei einer Verurteilung auf Bewährung gleichzeitig die Bewährung am Arbeitsplatz erforderlich (§ 33 Abs. 1 und 2 StGB). Die Verurteilung auf Bewährung enthält bereits die Forderung an den